

Stadt Bietigheim-Bissingen

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplangebiets „GEWERBEPARK GEISINGER STRASSE, 1. Änderung“, Planbereich 2.3

Auf Grund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bietigheim-Bissingen in seiner öffentlichen Sitzung am 05.10.2017 zur Sicherung der Planung des eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens für das Bebauungsplangebiet „GEWERBEPARK GEISINGER STRASSE, 1. Änderung“ Planbereich 2.3, folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Flurstücke 5584, 5584/1, 5584/2, 5584/3, 5774, 5774/1 sowie Teile des Flurstücks 5815 auf der Gemarkung Bietigheim.

Maßgebend ist der Lageplan vom 28.09.2017 des Stadtentwicklungsamts der Stadt Bietigheim-Bissingen.

§ 2

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 1) dürfen Anlagen, die Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch (BauGB) darstellen, nicht durchgeführt werden.

§ 3

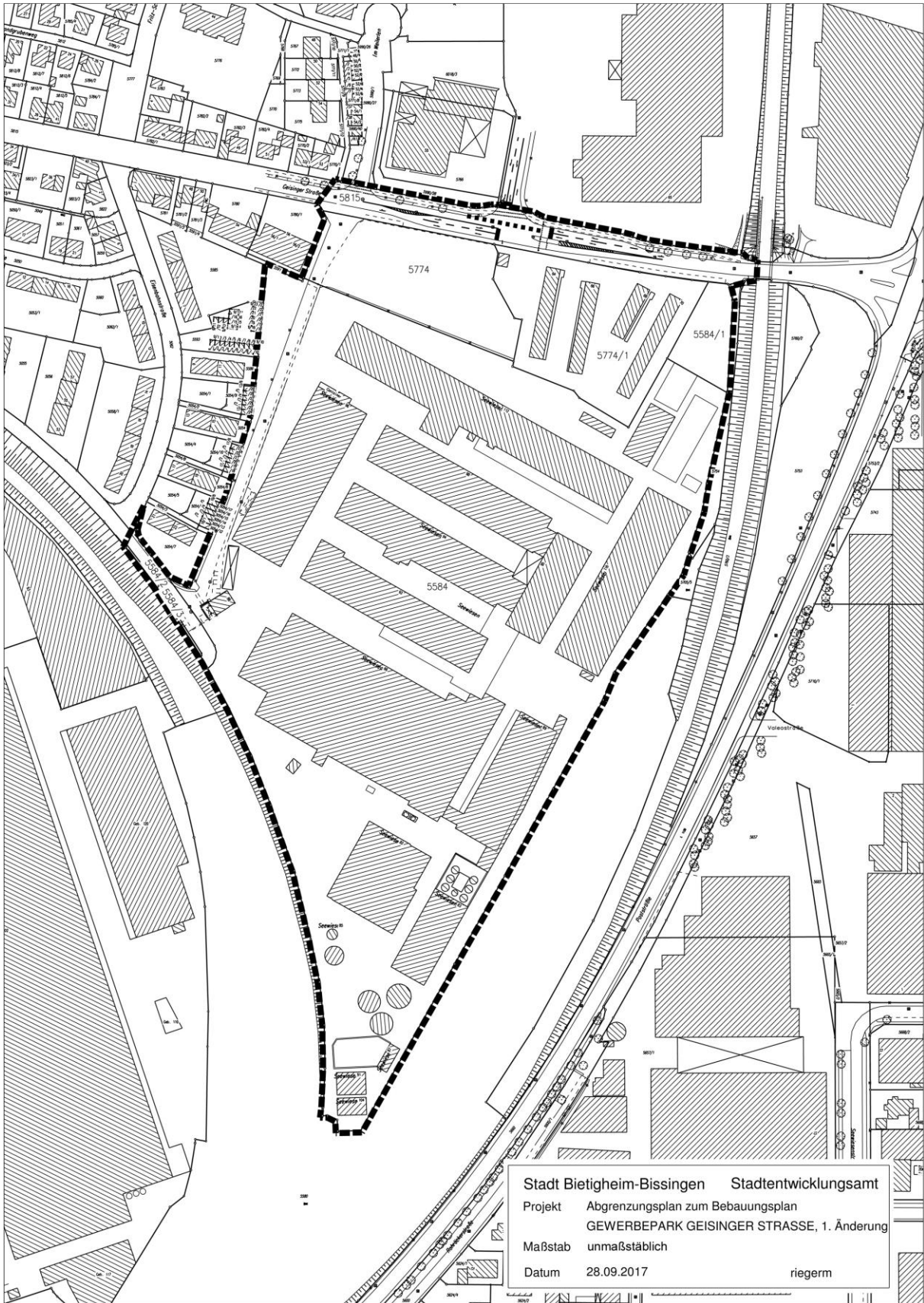
Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer der Veränderungssperre richtet sich nach § 17 Baugesetzbuch (BauGB).

Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre gemäß § 1 der Satzung ist in nachfolgendem Kartenausschnitt dargestellt.



Stadt Bietigheim-Bissingen	Stadtentwicklungsamt
Projekt	Abgrenzungsplan zum Bebauungsplan GEWERBEPARK GEISINGER STRASSE, 1. Änderung
Maßstab	unmaßstäblich
Datum	28.09.2017 riegerm

Hinweise

1. Die Satzung über die Veränderungssperre kann während der üblichen Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bietigheim-Bissingen, Baurechtsamt, Rathaus Bissingen, Bahnhofstraße 1, 74321 Bietigheim-Bissingen, Zimmer 201, eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.
2. Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre gemäß § 18 BauGB und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Im Falle der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der Gemeindeordnung (GemO) erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung gilt diese gemäß § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung (GemO) als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Bietigheim-Bissingen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

Bietigheim-Bissingen, den 06.10.2017

Bürgermeisteramt

Zur Bekanntmachung in der Bietigheimer Zeitung am Samstag, 07.10.2017